

SpVgg Schloßlesfeld 79 e.V.

Mitglied im Württembergischen Landessportbund und Fußballverband
sowie Mitglied im Schwäbischen Turnerbund



Vereinssatzung der SpVgg Schloßlesfeld 79 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Jugendordnung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Spielvereinigung (SpVgg) Schloßlesfeld 79 e.V. und hat seinen Sitz in Ludwigsburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Jugendordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, den Fußball- und Breitensport zu pflegen, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern durch Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen unter den Mitgliedern.
- 2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen .
- 5) Der Verein hat die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) erworben und will sie beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und deren Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein ist grundsätzlich frei in seinen Entscheidungen darüber, wen er aufnehmen will; es besteht keine Aufnahmepflicht.

- 2) Der Verein besteht aus Erwachsenen aktiven Mitgliedern, Jugendlichen aktiven Mitgliedern aktiven Kindern und passiven Mitgliedern. Juristische Personen sind von der Mitgliedschaft nicht ausgeschlossen.
 - a) Erwachsene aktive Mitglieder sind Personen, die an sportlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen und die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche aktive Mitglieder sind Personen, die an sportlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen und die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Aktive Kinder als Mitglieder sind Personen, die an sportlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen und die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - d) Passive Mitglieder sind Personen (Erwachsene, Jugendliche und juristische Personen), die sich nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- 3) Personen im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahre sind Kinder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSB sowie derjenigen Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und Mitglied im WLSB sind.
- 2) Sämtliche Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Personen unter 18 Jahre haben das einfache Stimmrecht.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und den Mitgliederversammlungen Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 5) Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Sportverein ist dem Vorstand bekannt zugeben.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zu den Mitgliederversammlungen einlegen. Diese entscheiden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- 2) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens zum letzten Tag des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt werden. Der Übertritt ist wirksam ab dem 1.Tag des folgenden Jahres.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss
- 4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Ein Austritt kann jedoch nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen und ist somit ab dem 1. Tag des folgenden Jahres wirksam.
- 5) Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages am Ende des lfd. Kalenderjahres immer noch in Rückstand ist
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens.
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 5b – 5e ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich vom Vorstand mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Vereinsausschusssitzung zu, zu welcher er eingeladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt der Vereinsausschuss den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird dieser nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche und juristische Personen. Für Kinder sind entsprechende Erklärungen dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss besteht ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung für sie jedoch nicht.
- 7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückforderung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag und kann auch eine Aufnahmegebühr erheben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, deren Inhalt durch die Vorstandschaft und ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Vereinsausschuss
- 3) die Mitgliederversammlung – sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlung
- 4) Vereinsjugend

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Hauptkassier
 - e) dem oder der Jugendleiter/in

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jedoch bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsvollmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

- 3) Der Vorstand führt die laufende Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist außerdem für die in der Satzung niedergelegten § 10 Abs. 1,2,3; § 5 Abs. 6 sowie § 6 Abs. 4,5,6 und für die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

- 4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 1500,- Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1500,- Euro belasten, entscheidet der Vorstand. Bei Rechtsgeschäften über 3000,- Euro bis 8000,- Euro braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.

- 5) Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insoweit eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlungen erforderlich ist.

- 6) Der Hauptkassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Hauptkassier ist jederzeit gegenüber dem Vorstand zur Rechenschaft und Vorlage der Belege verpflichtet.

- 7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (§8 Abs. 9) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 5 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Beschlüsse

des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen, die dann das neue Vorstandsmitglied wählt. Bei Ausscheiden einer der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt.
- 10) Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind ehrenamtlich tätig.
- 11) Der Vorstand genehmigt oder verweigert die Vereinsjugendordnung und Änderungen derselben.

§ 9 Der Vereinsausschuss

- 1) Dem Vereinsausschuss gehören Vorstandsmitglieder und drei weitere von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählte Vereinsmitglieder (mit Ausnahme von Kindern) an.
- 2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§5 Abs. 1, § 8 Abs. 5) und für die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- 3) Für die Einberufung und Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 9 entsprechend.
- 4) Bei Ausscheiden eines der drei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die dann den neuen Vereinsausschuss wählt.

§ 10 Die Mitgliederversammlungen

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen (schriftlich einzuladen.) nach Bekanntgabe in der LVZ.
- 2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 3) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung zur Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlungen

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder der Ausschüsse sowie eines oder mehrerer Kassenprüfer.
 - b) Die Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichtes des Vorsitzenden, der Vereinsausschüsse und des/der Kassenprüfer/s und Abstimmung über die Erteilung der Entlastung.
 - c) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 5, und § 9 Abs. 4 und über Anträge der Mitglieder.
 - d) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins § 17 Abs. 1 und 3.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
 - a) Die Neuwahl nach § 8 Abs. 10 Satz 2.
 - b) Die Beschlussfassung über alle ihr dem Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben (§5 Abs. 1 und 6, § 8 Abs. 5 und 6) und über die Anträge der Mitglieder.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

- 1) Der Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen (§ 12 Abs. 4) oder ein Mitglied eine geheime Wahl wünscht.
- 4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder erfolgt geheim.
- 5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang notwendig. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 6) Bewerben sich mehr als je 2 Personen für die in den §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 7) Die Stimmberechtigung in den Mitgliederversammlungen ist in § 4 Abs. 2 geregelt. Stimmberechtigt im Vereinsausschuss ist jedes Mitglied des Vereinsausschusses mit je einer Stimme. Stimmberechtigt im Vorstand ist jedes Mitglied des Vorstandes mit je einer Stimme.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung (sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlung) sind schriftlich abzufassen und vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom jeweiligen Leiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom jeweiligen Leiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zu enthalten:

- 1) Bericht des Vorstandes
- 2) Bericht des Vereinsausschusses
- 3) Bericht des Hauptkassiers
- 4) Bericht des/der Kassenprüfer/s
- 5) Aussprachen zu den Berichten
- 6) Anträge
- 7) Wahl eines Wahlleiters
- 8) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses und des/der Kassenprüfer/s
- 9) Neuwahlen
- 10) Verschiedenes

§ 15

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 11 Abs. 1 Buchstabe c). Bei der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen Stimmen.

§ 16

Vermögen

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Wenn die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt, wenn der Verein nunmehr aus einem oder zwei Mitgliedern besteht, so wird der Verein aufgelöst und dies dem Amtsgericht mitgeteilt.

- 3) Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband für Sport der Stadt Ludwigsburg, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

SpVgg Schlöblesfeld 79 e.V.



Mitglied im Württembergischen Landessportbund und Fußballverband
sowie Mitglied im Schwäbischen Turnerbund

1979 25 Jahre 2004

Jugendordnung der SpVgg Schlöblesfeld 79 e.V.

Name und Mitgliedschaft

§ 1

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der SpVgg. Schlöblesfeld 79 e.V. Die Mitgliedschaft der Mitarbeiter/innen ist nicht zwingend vorgeschrieben, sollte aber empfohlen werden.

Aufgaben und Ziele

§ 2

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie möchte den Jugendlichen ermöglichen, in einer zeitgemäßen Gemeinschaft Sport im Rahmen der Angebote der SpVgg Schlöblesfeld 79 e.V. zu treiben. Es soll aber auch das gesellschaftliche Engagement angeregt, und die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert werden. Ebenso soll die Vereinsjugend zur Persönlichkeitsbildung beitragen.

Jugendvollversammlung

§ 3

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

Der oder dem Vereinsjugendleiter/in
Der oder dem Stellvertreter/in des Vereinsjugendleiters/in
Der oder dem Jugendkassier
Der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
Weiteren Mitarbeiter/innen, die von der oder dem Vereinsjugendleiter/in eingesetzt werden.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Es ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der/die gewählte Jugendsprecher/in darf das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Jugendausschuss

§ 4

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschuss-Sitzungen. Hier soll die Jugendarbeit geplant und koordiniert werden. Bei Verhinderung des oder der Vereinsjugendleiters/in ist der oder die Stellvertreter/in berechtigt, die Aufgaben des oder der Jugendleiters/in wahrzunehmen.

Jugendkasse

§ 5

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Mitgliedsbeiträge der Jugend sind Bestandteil des Jahresetats der Jugend. Zahlungen darüber hinaus kann nur der Hauptkassier des Vereins genehmigen. Die Jugendkasse wird von der oder dem Jugendkassier/erin geführt. Eine jährliche Überprüfung erfolgt durch den oder die Kassenprüfer der Jugend. Dieser wird jährlich bei der Jugendvollversammlung gewählt.

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

§ 6

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Bestätigung durch den Vereinsvorstand genügt die einfache Mehrheit; für Änderungen der Jugendordnung gilt dasselbe. Die Änderungen treten erst mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.